

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE
Telefon: Wien 712 21 21 27, FAX: Wien 712 12 08

EMPFEHLUNGEN

A. Für die in der Mühlenindustrie beschäftigten *ArbeiterInnen*:

Empfehlung des Verbandes der Mühlenindustrie vom 30. November 1973 betreffend das Ausmaß von Zulagen für Schmutz, Erschwernis und Gefahr für die in der Mühlenindustrie beschäftigten ArbeiterInnen.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, ab 1. Dezember 1973 für den Fall, daß Zulagen im Sinne des § 12 des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie betrieblich (freiwillig) gewährt werden, das Ausmaß solcher Zulagen mit 10 % des Stundengrundlohnes festzulegen.

B. Für die in der Mühlenindustrie beschäftigten *ArbeiterInnen* und *Angestellten*:

Empfehlung des Verbandes der Mühlenindustrie vom 1. März 1981 betreffend die Tragung der Internatskosten.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu ersetzen, daß dem Lehrling die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

C. Für die in der Mühlenindustrie beschäftigten *Angestellten*:

1. Empfehlung des Verbandes der Mühlenindustrie vom 16. Juli 1982 betreffend Abfertigung im Todesfalle.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, im Falle des Todes eines Angestellten zu prüfen, ob die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen im Anhang Mühlenindustrie des Arbeiter-Kollektivvertrages bezüglich der Abfertigung im Todesfalle einen höheren Abfertigungsanspruch ergeben würde. In diesem Falle sind die für ArbeiterInnen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen.

- Vergünstigung über die in § 10 Abs. 5 und 6 des Rahmenkollektivvertrages für Industrieangestellte bestehende Verpflichtungen hinaus;

- § 21 Abs. 6 und 7 des Rahmenkollektivvertrages für die Arbeiter der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs, der durch den kollektivvertraglichen Anhang Mühlenindustrie für die Mühlen eine Ausweitung erfährt.
2. Empfehlung des Verbandes der Mühlenindustrie vom 16. Juli 1982 betreffend analoge Gewährung von Arbeiter-Zulagen an Angestellte.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, in den Fällen, wo Angestellte die gleiche Tätigkeit wie ArbeiterInnen verrichten und den ArbeiterInnen dafür eine Zulage gebührt, eine derartige Zulage auch den Angestellten zu gewähren.

3. Empfehlungen des Verbandes der Mühlenindustrie vom 8. Juli 1986 betreffend die Auszahlung der Abfertigung.

Der Verband der Mühlenindustrie empfiehlt seinen Mitgliedern, die Auszahlung der Abfertigung generell mit Beendigung des Dienstverhältnisses vorzunehmen, es sei denn, daß Liquiditätsprobleme einer solchen Vorgangsweise entgegenstehen.

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Der Obmann:

Dir. Otto LANGER eh.

Wien, am 29. Juli 1998